

Strassenerschliessungs- reglement

In Kraft seit 20.06.2003

1.	Einleitung	
§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Übergeordnetes Recht	3
2.	Strasseneinteilung	
§ 4	Strassenkategorien	3
§ 5	Strassenverzeichnis	3
3.	Anforderungen an öffentliche Strassen	
§ 6	Begriffe: a) Erstellung b) Änderung c) Erneuerung	4
§ 7	Anforderungen	4
4.	Übernahme von Privatstrassen	
§ 8	Übernahme von privaten Strassen und Wegen	4
§ 9	Voraussetzungen für die Übernahme	5
§ 10	Abtretung von Gemeindestrassen an Private	5
5.	Strassenbeiträge	
§ 11	Grundsätze	6
§ 12	Kostenaufteilung Gemeinde/Grundeigentümer	6
§ 13	Zahlungspflichtige	7
§ 14	Kosten	7
§ 15	Beitragsplan	7
§ 16	Auflage; Mitteilung	8
§ 17	Vollstreckung	8
§ 18	Zahlungspflicht	8
§ 19	Fälligkeit	9
§ 20	Verzug	9
§ 21	Bauabrechnung	9
§ 22	Beitragsperimeter	9
§ 23	Perimeterfläche	9
§ 24	Grundsätze zur Kostenverteilung	10
§ 25	Zahlungserleichterungen in Härtefällen	10
6.	Rechtsschutz und Vollzug	
§ 26	Rechtsschutz; Vollstreckung	10
7.	Schlussbestimmungen	
§ 7	Übergangsbestimmungen	11
§ 28	Inkrafttreten	11

Anhang

Übergeordnetes Recht und Begriffe

12

Die Einwohnergemeinde Möriken-Wildegg beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, nachstehendes Strassenerschliessungsreglement.

1. Einleitung

Zweck	§ 1
	Im Strassenerschliessungsreglement werden die Anforderungen an öffentliche Strassen, die Übernahme von Privatstrassen und die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung geregelt.
Geltungsbereich	§ 2
	Das Strassenerschliessungsreglement findet Anwendung auf allen Gemeindestrassen, auf Privatstrassen im Gemeingebrauch und auf Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.
Übergeordnetes Recht	§ 3
	Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

2. Strasseneinteilung

Strassenkategorien	§ 4
	Für die Strassenkategorien ist der Verkehrsrichtplan der Gemeinde Möriken-Wildegg massgebend. Die Sammelstrassen werden der Groberschliessung zugeteilt, die Erschliessungsstrassen der Feinerschliessung.
Strassenverzeichnis	§ 5
	Die Gemeinde führt ein Strassenverzeichnis über die Eigentumsverhältnisse an den Strassen und Wegen mit folgender Einteilung:

1. Öffentliche Strassen
 - a) Gemeindestrassen
 - b) Fuss- und Radwege der Gemeinde
 - c) Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch
2. Privatstrassen und -wege
3. Ausserhalb Baugebiet: Flurstrassen und -wege, Waldstrassen und -wege

3. Anforderungen an öffentliche Strassen

	§ 6
Begriffe ¹	a) Als Erstellung einer Strasse gilt: – Neubau einer Strasse; – Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges. b) Als Änderung einer Strasse gilt: – die Verbesserung oder Verbreiterung einer Strasse (z.B. erstmaliges Erstellen eines Hartbelages oder Verbreiterung für Gehweg); – die wesentliche Qualitätssteigerung (z.B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Einbau Flüsterbelag); – der Strassenrückbau. c) Eine Strassenerneuerung liegt vor, wenn Massnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag) notwendig werden.

	§ 7
Anforderungen	Bei Erstellung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Strassen gelten die Anforderungen in den VSS-Normen als Richtlinie.

4. Übernahme von Privatstrassen

	§ 8
Übernahme von privaten Strassen und Wegen	Private Strassen und Wege, an denen ein öffentliches Interesse besteht, werden bei Zustimmung der privaten Eigentümerinnen und Eigentümer von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen.

¹ Im Baugesetz ist nur der Unterhalt definiert. Der Unterhalt umfasst gemäss § 97 Abs. 2 BauG insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

Die Strassen und Wege müssen ausparzelliert sein und in Bezug auf Ausbau und Zustand den Regeln der Baukunst entsprechen.

Die Übernahme erfolgt unentgeltlich.

Voraussetzungen
für die Übernahme

§ 9

Ein öffentliches Interesse an der Übernahme von Privatstrassen besteht namentlich, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Festsetzung im Verkehrsrichtplan;
- Durchgangsstrasse;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und kommunaler Bedeutung.

Abtretung von
Gemeindestrassen
an Private

§ 10

Gemeindestrassen können an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie bemisst sich nach dem Nutzungsinteresse der übernehmenden Privaten.²

² Im Streitfall entscheidet die kantonale Schätzungskommission.

5. Strassenbeiträge

Grundsätze³ § 11
Für die Kosten der Erstellung und Änderung der Gemeindestrassen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Beiträge nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile.

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Erneuerung und den Unterhalt der Gemeindestrassen.

Wer eine Gemeindestrasse so übermässig beansprucht, dass sie deshalb erneuert oder geändert werden muss, hat diese Kosten gemäss dem Verursacherprinzip zu tragen.

Kostenaufteilung § 12
Gemeinde/
Grundeigentümer Die Kosten der Erstellung von Gemeindestrassen werden in der Regel wie folgt getragen:

Gemeindestrassen

- a) Groberschliessung:
70% zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer
30% zu Lasten der Gemeinde
- b) Feinerschliessung:
100% zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Fuss- und Radwege, Gehwege von Strassen

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für separat geführte kommunale Fuss- und Radwege sowie die Erstellung der Gehwege von Strassen.

³ § 34 Abs. 1 BauG: Die Gemeinden sind im Sinne des Bundesrechts verpflichtet, von den Grundeigentümern – nach Massgabe der diesen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile – Beiträge an die Kosten und Änderung von Strassen zu erheben.

§ 87 Abs. 4 BauG: Die Kosten des Baues, der Erneuerung und Änderung von Privatstrassen tragen die Eigentümer. Kanton und Gemeinde leisten nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge an die Erstellung, Erneuerung und Änderung von dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen.

§ 37 BauG: Die Grundeigentümer können im Rahmen eines entsprechenden Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Der Gemeinderat ist befugt, die Einzelheiten der Durchführung und Finanzierung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Grundeigentümern zu regeln.

§ 107 BauG: 1 Wer eine Strasse übermässig beschmutzt und sie nicht sofort reinigt, hat die Kosten für die Reinigung zu tragen. 2 Wird eine Strasse beschädigt, so hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu ersetzen.

Zahlungspflichtige	§ 13 Diejenigen Personen, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht, sind zu Abgaben verpflichtet.
Kosten	§ 14 Als Kosten der Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen gelten: a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte c) die Kosten der Baustelleneinrichtung d) die Baukosten (inkl. Beleuchtung, Signalisation, Vermarkung) sowie die Kosten für die Anpassungsarbeiten e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung f) die Finanzierungskosten
Beitragsplan ⁴	§ 15 Die Kostenverteilung wird im Beitragsplan geregelt. Dieser enthält: a) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan) b) den Voranschlag über die Erstellungskosten c) die Kostenverteilung d) den Kostenanteil der Gemeinde e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen verpflichteter Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geschuldeten Beiträge f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge

⁴ Das Verfahren zur Erstellung des Beitragsplanes und der Rechtsschutz sind in § 35 BauG geregelt (Einspracheinstanzen: Gemeinderat, Schätzungskommission, Verwaltungsgericht).

g) eine Rechtsmittelbelehrung

Auflage	§ 16 Der Beitragsplan ist öffentlich aufzulegen. Ort und Zeitpunkt sind vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben.
Mitteilung	Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
Vollstreckung	§17 Ist der geschuldete Beitrag der Beitragspflichtigen gemäss Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
Zahlungspflicht	§ 18 Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

Fälligkeit	§19 Strassenbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden. Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen. Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.
Verzug	§ 20 Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% gemäss Art. 104 OR berechnet.
Bauabrechnung	§ 21 Die Bauabrechnung wird im gleichen Verfahren wie der Beitragsplan bekanntgemacht (vgl. § 16). Sie kann innert 20 Tagen seit der Zustellung bzw. während der Auflagefrist angefochten werden.
Beitragsperimeter	§ 22 In den Beitragsperimeter sind einzubeziehen: a) Die an die neuen oder zu ändernden Strassen angrenzenden eingezonten Grundstücke, soweit eine Zufahrt besteht oder baulich möglich ist. b) Hinterliegende eingezonte Grundstücke, soweit sie auf eine Zufahrt angewiesen sind.
Perimeterfläche	§ 23 Die Perimeterfläche wird wie folgt bestimmt: a) Massgeblich ist die nach erfolgtem Strassenausbau den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verbleibende Fläche aller einbezogenen Grundstücke.

- b) Wenn Doppelbelastungen entstehen können, (Ausfahrten auf mehrere Strassen) wird der Perimeter bei unüberbauten Parzellen in der Winkel-halbierenden von zwei sich kreuzenden Strassen, bzw. als Mittellinie zwischen zwei parallel verlaufenden Strassen gezogen. Bei überbauten Parzellen werden die Zufahrtsverhältnisse berücksichtigt.

Grundsätze zur Kostenverteilung	§ 24 Die Kostenverteilung erfolgt proportional zur Perimeterfläche der beteiligten Grundstücke. Wenn sich innerhalb des Perimeters unterschiedliche Bauzonen befinden, wird die Perimeterfläche der beteiligten Grundstücke mit der zulässigen Ausnutzungsziffer multipliziert. Wenn der Strassenbau einzelnen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern von überbauten Grundstücken wegen besonderer Verhältnisse Nachteile bringt (z.B. Zufahrt muss geändert werden, Näherrücken der Fahrbahn an ein Gebäude), reduziert der Gemeinderat den Beitrag. Die Gemeinde übernimmt die Differenzkosten zwischen Normalbeiträgen und reduzierten Beiträgen. Mehrkosten gegenüber sonst üblicher und den Bedürfnissen entsprechender Ausführung, die infolge besonderer Begehren von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer entstehen, gehen ganz zu deren Lasten.
---------------------------------	--

Zahlungserleichterungen in Härtefällen	§25 Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) zu gewähren.
--	--

6. Rechtsschutz und Vollzug

Rechtsschutz	§ 26 Der Rechtsschutz richtet sich nach § 35 Abs. 2 des Baugesetzes (BauG) und § 41 der Allgemeinen Bauverordnung (ABauV).
Vollstreckung	Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

7. Schlussbestimmungen

	§ 27
Übergangs- bestimmungen	Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Bewilligungsgesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Dieses Reglement ist nicht anwendbar bei Strassenbauvorhaben, bei welchen der Baubeginn vor der Rechtskraft dieses Reglementes stattfand.

	§ 28
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 20. Juni 2003, rechtskräftig seit 30. Juli 2003

Der Gemeindeammann Dr. Sergio Caneve

Der Gemeindeschreiber Pascal Chioru

Übergeordnetes Recht

Basis für dieses Reglement bildet insbesondere das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19.01.1993 (713.100).

Begriffe

Begriff Strassen vgl. § 80 ff. BauG. Unter den Begriff Strassen fallen auch die Wege und Plätze.

- a) Gemeindestrassen
Die Gemeindestrassen befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde. Die Strassen der Ortsbürgergemeinde zählen ebenfalls zu den Gemeindestrassen (Regierungsratsbeschluss).
- b) Privatstrassen
Die Privatstrassen befinden sich in Privatbesitz und sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich.
- c) Privatstrassen im Gemeingebrauch
Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht werden gemäss Baugesetz und in diesem Reglement als Privatstrassen im Gemeingebrauch bezeichnet.
- d) Öffentliche Strassen
Die Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch zählen zu den öffentlichen Strassen. Sie dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden. Benützungsrecht und Einschränkungen siehe § 102 BauG.
- e) Flur- und Waldwege
Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.